

## **Erste Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern in der Fassung vom 20. September 2013 (GV. NRW. 2013 S. 577 ff.) Folgendes bekannt.

### **1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein auf.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis **Montag, den 16. September 2019, 18.00 Uhr**, bei dem zuständigen Wahlleiter eingereicht werden. Dies ist für den

Wahlkreis Düsseldorf: Dr. Christian Beaumont, Ritastr. 3, 40589 Düsseldorf  
Wahlkreis Köln: Dr. Fritz Schmitz, Kleienpfad 27, 50933 Köln

Gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes werden die Mitglieder der Kammerversammlung in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen und von Einzelwahlvorschlägen.

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jeder Wahlberechtigte hat dann so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen, Wahlkreise sind die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln. Dementsprechend müssen sich die Wahlvorschläge auf den Wahlkreis beziehen.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf umfasst die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.

Der Wahlkreis Regierungsbezirk Köln umfasst die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Erftkreis, Euskirchen, Heinsberg, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltage mindestens drei Monate der Kammer angehört.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltage infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive

Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

## **2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung**

Der Kammerversammlung gehören gemäß § 15 Heilberufsgesetz aktuell **121 Mitglieder** an. Davon entfallen auf den **Wahlkreis Regierungsbezirk Düsseldorf** voraussichtlich **62 Mitglieder** und auf den **Wahlkreis Regierungsbezirk Köln** voraussichtlich **59 Mitglieder**. Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wird in einer weiteren Wahlbekanntmachung nach Abschluss der Wählerverzeichnisse bekannt gegeben.

Für die Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidaten vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch anheim gestellt, vorsorglich zu berücksichtigen, dass - je nach der Zahl der erwarteten Stimmen auf ihren Wahlvorschlag - genügend Kandidaten für ein Einrücken in die Kammerversammlung einschließlich etwaiger Ersatzkandidaten zur Verfügung stehen. Auf § 21 Abs. 1 bis 6 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung wird dazu verwiesen.

## **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschläge oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer Privatanschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 des Heilberufsgesetzes sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Muster für einen Wahlvorschlag können bei der Zahnärztekammer angefordert werden.

## **4. Geschlechtergerechte Besetzung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 16 Abs. 1 Heilberufsgesetz soll jeder Wahlvorschlag das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist – aktuell ist dies das weibliche Geschlecht - mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Hierzu wird folgender Anteil der Geschlechter zu den wahlberechtigten Berufsangehörigen festgestellt:

Düsseldorf:	Männer: 56,85 %	Frauen: 43,15 %
Köln:	Männer: 55,36 %	Frauen: 44,64 %

Sollten die Anforderungen des § 16 Abs. 1 S. 2 Heilberufsgesetz nicht erfüllbar sein, sollte dies analog zur Unterschriftenregelung in § 11 Abs. 3 Satz 1 Wahlordnung auf dem Wahlvorschlag selbst oder einem gesonderten Beiblatt schriftlich dokumentiert werden, um der Wahlleitung die Überprüfung der Anforderungen zu ermöglichen.

### **5. Erklärung zur Unterstützung eines Wahlvorschlages (Unterstützungserklärung)**

Gemäß § 16 Abs. 1 Heilberufsgesetz muss ein Wahlvorschlag von mindestens 15 wahlberechtigten Zahnärztinnen oder Zahnärzten unterschrieben sein. Die Unterschrift ist auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten, und zwar durch eigenhändige Namensunterschrift (kein Faksimile, keine Zeichnung i.V./i.A.).

Ein Bewerber darf seinen eigenen Wahlvorschlag unterstützen und somit auch selbst unterzeichnen. Seine Unterschrift zählt bei den erforderlichen 15 Unterschriften mit.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

### **6. Zustimmung eines Bewerbers zur Aufnahme in der Wahlvorschlag (Zustimmungserklärung)**

Wer in einem Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist, muss hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilen. Diese ist auf einem gesonderten Beiblatt mit eigenhändiger Namensunterschrift des Bewerbers zu erklären und dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Zustimmung ist dann unwiderruflich.

### **7. Form der Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind verbunden mit den erforderlichen Unterstützungserklärungen (s.o. Ziffer 5.) und Zustimmungserklärungen der Bewerber (s.o. Ziffer 6.) im Original bei dem zuständigen Wahlleiter (s.o. Ziffer 1) einzureichen.

### **8. Vertrauensperson des Wahlvorschlages**

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

## 9. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Abschluss der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuss spätestens bis zum **19.09.2019** über die Zulassung der Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis entscheiden und die zugelassenen Wahlvorschläge feststellen und ihnen fortlaufende Nummern geben. Über die Nummernfolge entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Hauptwahlausschuss spätestens bis sechs Wochen vor dem Wahltag - also bis zum 28.10.2019 - entscheidet.

## 10. Vordrucke

Zur Fertigung von Wahlvorschlägen (§11 Abs. 1 WO), von Zustimmungserklärungen (§11 Abs. 2 WO) und Unterstützungserklärungen (§ 16 Abs. 1 S. 1 HeilBerG; § 11 Abs. 3 WO) stehen unverbindliche Vordrucke zur Verfügung. Diese können bei der Zahnärztekammer Nordrhein, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf (Frau Weyers – Telefon: 0211-44704-262) angefordert werden.

## 11. Gesetzliche Vorschriften

Die Wahlordnung und das Heilberufsgesetz NRW finden Sie auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein ([www.zahnaerztekammernordrhein.de/ Beruf&Wissen /Rechtsvorschriften](http://www.zahnaerztekammernordrhein.de/Beruf&Wissen/Rechtsvorschriften)) und können ebenso bei der Zahnärztekammer Nordrhein, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf (Frau Weyers – Telefon: 0211-44704-262) angefordert werden.

Stefan Coners, Vizepräsident des Amtsgerichts Düsseldorf  
Hauptwahlleiter